

Rainer Müller (2000): Arbeitssicherheitsgesetz

Das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz von 1973) dient dem Aufbau, der Verstärkung und Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes; es war Teil einer innovativen staatlichen Arbeitspolitik Mitte der 70er Jahre. Das Gesetz verpflichtet Arbeitgeber zur Bestellung von Arbeitsschutzexperten, die ihn beim Arbeitsschutz zu unterstützen haben. Es gilt indirekt auch für den Öffentlichen Dienst. Arbeitssicherheits- und Arbeitsschutzgesetz sind in ihrer klaren Orientierung am Leitbild Prävention eng aufeinander bezogen. Es wird ein ganzheitlicher Bezug auf alle relevanten Belastungen bzw. Gefährdungen einschließlich organisationsbedingter und psychomentaler Beanspruchungen genommen. Folgende Punkte werden u.a. geregelt: Bestellung, Definition der Aufgaben und Anforderungen an Betriebsärzte bzw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und an überbetriebliche Dienste (§§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 19); Weisungsfreiheit, Benachteiligungsverbot, betriebliche Unterstellung, Vorschlagsrechte bei Streitigkeiten (§ 8); Zusammenarbeit der Betriebsärzte bzw. der Fachkräfte mit dem Betriebsrat, Mitbestimmung bei der Bestellung und Abberufung, Anhörung bei der Verpflichtung/Abberufung von überbetrieblichen Diensten (§ 9); Zusammenarbeitsgebot für Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte, Betriebsbeauftragte (§ 10); Bildung eines Arbeitsschutzausschusses bei Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten (§ 11). Die Aufgaben der Betriebsärzte bzw. der Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind insbesondere in den §§ 3 bzw. 6 geregelt: Für Betriebsärzte gilt: 1. Beraten bei Planung, Ausführung, Unterhaltung von Betriebsanlagen, Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln, Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen, bei arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen (Arbeitsrhythmus, Arbeitszeit, Pausenregelung), bei Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung, ebenso bei Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter; 2. Untersuchung und arbeitsmedizinische Beurteilung sowie Beratung der Arbeitnehmer; 3. Beurteilung der Arbeitsbedingungen, regelmäßige Begehung der Arbeitsstätten, Ermittlung der Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen; 4. Belehrung aller im Betrieb über Arbeitsschutz und entsprechende Verhaltensweisen.